jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2017/10/25 3Ob182/17m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.2017

Norm

IO §28

Rechtssatz

§§ 27 und 28 IO sprechen zwar von „den Gläubigern". Daraus kann aber nicht das Erfordernis des Bestehens einer Mehrheit von Gläubigern im Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung abgeleitet werden; vielmehr genügt der Vorsatz des späteren Schuldners, einen Gläubiger zu benachteiligen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 182/17m
  Entscheidungstext OGH 25.10.2017 3 Ob 182/17m
  Veröff: SZ 2017/122

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131766

Im RIS seit

15.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at